

25.11.22

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

A

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 3 und 4, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 106 Absatz 5a und 6 und Artikel 109a Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Ferner hat der Bundesrat nachstehende EntschlieÙung gefasst:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 wurde vereinbart, dass sich der Bund an den entstandenen flüchtlingsbezogenen Kosten in Höhe von 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2022 beteiligt. Weiter wurde vereinbart, dass der Bund die Länder auch ab dem Jahr 2023 bei den flüchtlingsbezogenen Kosten unterstützen wird.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbezogenen Kosten für das Jahr 2022 in diesem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt wird. Die ebenfalls verabredete Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten für die Jahre 2023 ff. steht hingegen noch aus. Der Bundesrat erwartet die über das Jahr 2022 hinausgehenden Umsetzungsschritte in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren, um Planungssicherheit für die Haushalte von Ländern und Kommunen zu erlangen.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass Bund und Länder in der Zeit um Ostern 2023 über die weitere Entwicklung sprechen werden.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Der Bundesrat bedauert, dass der Deutsche Bundestag den Ausweis der landesbeziehungsweise bundesrechtlichen Verschuldungsregeln in die Vorschrift zur Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel durch den Stabilitätsrat nicht aufgenommen hat, obwohl der Bundesrat dies einhellig gefordert hatte (Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 2022, Bundesratsdrucksache 365/22 (Beschluss) und Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 20/3446).

Nach Auffassung des Bundesrates geht der Bund fehl, wenn er zur Begründung seiner Haltung ausführt, der grundgesetzliche Auftrag an den Stabilitätsrat, die Einhaltung der Schuldenbremsen von Bund und Ländern zu überwachen, werde „mit dem harmonisierten Analysesystem gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates erfüllt“ (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28. September 2022, Bundestagsdrucksache 20/3711). Der Stabilitätsrat kann den Auftrag aus Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes zur Überwachung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht mit dem harmonisierten Analysesystem allein umsetzen.

Dem Spannungsfeld zwischen den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Artikel 109 Absatz 1 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes) einerseits und der einheitlichen Überwachung zur Erfüllung europäischer Vorgaben (Artikel 109a Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) andererseits trägt das vom Stabilitätsrat im Dezember 2018 beschlossene Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse Rechnung. Danach besteht das Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates aus zwei Komponenten: die Ergebnisse der bundesbeziehungsweise landeseigenen Schuldenbremse (Komponente 1) und die für den Bund und das jeweilige Land ermittelten Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems (Komponente 2).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, dass § 6 des Stabilitätsratsgesetzes (neue Fassung) um die Darstellung der Ergebnisse der bundesbeziehungsweise landeseigenen Schuldenbremse als wesentlicher Bestandteil des Überwachungsverfahrens ergänzt wird.